

Wegzeit und Reisezeit als Arbeitszeit?

WU
VIENNA

Univ. Ass. Jennifer Schwab, LL.M. (WU)

 **EQUIS**
ACCREDITED  **AACSB**
ACCREDITED  **AMBA**
ACCREDITED

- Begriff der Arbeitszeit im **Gegensatz zur Ruhezeit**, die beiden Begriffe schließen einander aus (zB EuGH C-266/15)
- Weg- und Reisezeit als Arbeitszeit?
 - Höchstarbeitszeitgrenzen
 - Bezahlung
- Keine „klassischen“ Arbeitsleistungen
- Bestimmung des **Arbeitsorts** (s zB OGH 9 ObA 109/03z; 9 ObA 148/11x)

Wegzeiten

- Weg zum/vom Arbeitsort: Rs Tyco (EuGH C-266/15)
- Wege bei geteilten Diensten
- Wege in besonderen Situationen (Ruf- & Arbeitsbereitschaft, Homeoffice)

Reisezeiten

- Aktive/passive

Bezahlung

- **Grundsatz:** Weg von Wohnung zum Arbeitsort (und retour) **≠ Arbeitszeit**
(zB OGH 8 ObA 36/04h; 9 ObA 47/11v)
 - Frei gewählter Ausgangspunkt
 - Freie Gestaltungsmöglichkeit
- Bei Bestehen eines **zeitlichen Kontrollsystems:** ab Betätigung dieses Systems (VwGH 88/08/0005; 92/18/0097; Ra 2014/11/0065; Ra 2017/11/0243)
 - Sofern keine abweichende Vereinbarung
 - Gegenbeweis: weiteres Kontrollsystem

Weg zum/vom Arbeitsort

Rs Tyco (C-266/15)

- **Ausgangssituation:**
 - Fahrt zu Regionalbüro des AG
 - Firmenfahrzeug, Arbeitsgeräte, Arbeitsaufgaben
 - Fahrt zum ersten Kunden, vom letzten Kunden wieder zu Regionalbüro
 - Zeiten für die Fahrt zum/vom Regionalbüro wurden nicht als Arbeitszeit anerkannt
- **Auflassung der Regionalbüros:**
 - tägliche Fahrten begannen bei Wohnung → von Tyco aber erst ab ersten Kunden als Arbeitszeit anerkannt
- **Vorlagefrage: Ist die Zeit vom Wohnort zum ersten Kunden Arbeitszeit?**
- **Drei Kriterien**
 - Ausübung der Tätigkeit oder Wahrnehmung der Aufgaben
 - Zur Verfügung stehen für den AG und
 - Arbeit während der betreffenden Zeitspanne

1. Ausübung der Tätigkeit bzw Wahrnehmung der Aufgaben

- Fahrten als notwendiges Mittel zur Leistungserbringung
- Vergleich zu Ausgangssituation: auch Fahrten vom Regionalbüro zum ersten Kunden wurden als Arbeitszeit gewertet
- Aufgabe des Führens des Fahrzeugs vom/zum Regionalbüro gehört zu Tätigkeit/Aufgaben des AN
- lediglich Änderung des Ausgangspunkts

2. Zur Verfügung stehen

- Zu beachtende Weisungen des AG (zB Reihenfolge der Kunden, Hinzufügung/Streichung von Terminen)
- Keine Möglichkeit der freien Zeitgestaltung und Verfolgung eigener Interessen

3. Arbeiten

- Aufgabenwahrnehmung während der Fahrt

- Auch bei schon ursprünglichem Nichtbestehen eines fixen Arbeitsorts ist in ähnlich gelagerten Fällen Arbeitszeit anzunehmen; ausschlaggebend ist **Selbstbestimmungsmöglichkeit des AN** (s zB *Auer-Mayer* in *Auer-Mayer/Felten/Pfeil*, AZG⁵ § 2 Rz 18; *Heilegger*, DRdA 2019, 336; *Pfeil* in *ZellKomm*⁴ § 2 AZG Rz 5/1)
- **EuGH C-110/24:** von **gemeinsamem Stützpunkt** zum eigentlichen Arbeitsort
 - Zeit zum/vom Arbeitsort = **Arbeitszeit** (auch für Mitfahrer)
- **OGH 9 ObA 8/18v:**
 - Wahl der **kürzesten Strecke** → keine freie Routenbestimmung, keine Möglichkeit der eigenen Interessenwahrnehmung
 - Maßgeblich: Vorgaben in **zeitlicher, örtlicher, inhaltlicher** Hinsicht

Wegzeiten bei besonders großem Einsatzgebiet

- Arbeitszeit liegt auch vor, wenn **tägliche Rückkehr an Wohnort „nicht möglich“** ist (OGH 4 Ob 155/82; 9 Ob 102/93)
 - Maßgeblich: **Reichweite des Einsatzgebiets** und damit Zumutbarkeit für den AN
 - **Zumutbarkeitsgrenze** in Anlehnung an § 9 Abs 2 AIVG (*Auer-Mayer* in *Auer-Mayer/Felten/Pfeil*, AZG⁵ § 2 Rz 17; *Klein* in *Gasteiger/Heilegger/ Klein*, AZG⁷ § 2 Rz 6; *Pfeil* in *ZellKomm*⁴ § 2 AZG Rz 5/1): 2h bei Vollzeitbeschäftigung; 1,5h bei Teilzeitbeschäftigung

- Bei **Pause zwischen zwei** und **fünf Std** → keine Arbeitszeit (OGH 9 ObA 102/93; 9 ObA 6/09m)
 - Wegzeit: 30 bis 45 min
 - Vergleich zu AN im Außendienst
- Bei **kurzer Unterbrechung** keine Pause, sondern Arbeitszeit (OGH9 ObA 47/11v)
 - Halbe Stunde Zeit für Weg von Objekt 1 zu Objekt 2 (Dreiviertelstunde notwendig)
 - Fehlende Möglichkeit Zeit zwischen den Orten nach eigenen Vorstellungen zu gestalten
- Gesetzliche **Sonderregelung** für AN im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe (§ 12 Abs 2a AZG)

Wegzeiten in bestimmten Situationen

▪ **Arbeits- & Rufbereitschaft**

- Arbeitsbereitschaft zur Gänze Arbeitszeit → gilt also auch für Wege während der Arbeitsbereitschaft

▪ **Rufbereitschaft**

- Grds Weg zum Arbeitsort keine Arbeitszeit (*Schrank*, Arbeitszeit § 20a Rz 11 f)
- **Arbeitseinsatz nicht planbar** → spricht für Arbeitszeit (*Auer-Mayer* in *Auer-Mayer/Felten/Pfeil*, AZG⁵ § 2 Rz 13/2; *Heilegger* in *Gasteiger/Heilegger/Klein*, AZG⁷ § 20a Rz 14; *Korenjak*, ZAS 2017, 108 (111); *Risak*, ZAS 2013, 339)

▪ **Telearbeit**

- Ruf in den Betrieb an Telearbeit-Tagen = Arbeitszeit

- Vorübergehendes **Verlassen des Arbeitsorts**, um an **anderen Orten** die **Arbeitsleistung** zu erbringen (s § 20b AZG)
- Drei Kategorien während Dienstreise
 - Arbeitszeit im engeren Sinn: zB Arbeit vor Ort
 - Aktive Reisezeiten: Lenken eines Kraftfahrzeugs auf Anordnung des AG
 - Passive Reisezeiten: zB Fahrtzeiten in öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Aktive und passive** Reisezeiten sind **Arbeitszeit!**
- Überschreitung der **Höchstarbeitszeiten** (§ 20b Abs 2 AZG) und Verkürzung der **täglichen Ruhezeit** (Abs 3 und 4) **nur bei passiven Reisezeiten**
- Wunsch des AN nach Hause zu fahren bei Überschreitung der Höchstarbeitszeit?

Bezahlung von Weg- und Reisezeiten

- Entgeltanspruch **weder durch AZ-RL noch durch AZG geregelt** → Regelung in **KV/AV**
- Für Leistungen mit **geringerer Intensität** der Inanspruchnahme kann **besondere Vereinbarung** über die Bezahlung getroffen werden (RIS-Justiz RS0021667)
- **Weg** von/zur Arbeitsstätte: kein Entgelt
 - Möglicherweise aber Entgeltanspruch in KV oder AV
 - Wege innerhalb der Arbeit → gewöhnliches Entgelt (üblicherweise KV)
- **Reisezeiten** sind grds zu entlohnende Arbeitszeiten, aber solche mit **geringerer Intensität** der Inanspruchnahme (zB OGH 4 Ob 49/84; 9 ObA 182/93)
 - Abhängig von **Umständen des Einzelfalls**: Art der Reise und des verwendeten Verkehrsmittels
 - Auch ein **Abgehen von der Zuschlagsregelung** für Überstunden (s § 10 AZG)
 - Wenn **keine Vereinbarung** für die Bezahlung der Reisezeiten (Dienstreise) besteht, **volles Entgelt**

Zusammenfassung

- Weg zum/vom Arbeitsort grds keine Arbeitszeit
- Ausnahmen bei Bestehen von Vorgaben des AG in zeitlicher, örtlicher, inhaltlicher Hinsicht und bei besonders großem Einsatzgebiet (Zumutbarkeit!)
- Geteilte Dienste: Pausenzeit vs Wegzeit
- Sowohl aktive als auch passive Reisezeiten sind Arbeitszeit, aber geringere Entlohnung möglich



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Österreichisches und
Europäisches Arbeitsrecht und
Sozialrecht**

Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

JENNIFER SCHWAB, LL.M. (WU)

T +43-1-313 36-6269
jennifer.schwab@wu.ac.at
www.wu.ac.at